

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) der indexgebundenen Lebensversicherung mit Mindestleistung gegen Einmalprämie

Anhang E119

Begriffsbestimmungen

- 1 Leistungen und Haftung des Versicherers im Versicherungsfall
- 2 Pflichten des Versicherungsnehmers
- 3 Umfang des Versicherungsschutzes
- 4 Beginn des Versicherungsschutzes
- 5 Veranlagung
- 6 Kosten und Gebühren
- 7 Gewinnbeteiligung
- 8 Leistungserbringung durch den Versicherer
- 9 Bewertungsstichtage
- 10 Kündigung der Versicherung und Rückkaufswert
- 11 Nachteile einer Kündigung
- 12 Teilauszahlungen
- 13 Vinkulierung, Verpfändung und Abtretung
- 14 Erklärungen – Form von Erklärungen und anderen Informationen
- 15 Bezugsberechtigung
- 16 Wahlmöglichkeiten - Rentenwahlrecht und Kapitalwahlrecht
- 17 Verjährung
- 18 Vertragsgrundlagen
- 19 Aufsichtsbehörde; Beschwerden; Bericht über Solvabilität und Finanzlage
- 20 Sicherungssystem Deckungsstock
- 21 Erfüllungsort

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Bitte lesen Sie die folgenden Begriffsbestimmungen sorgfältig durch – sie sind für das Verständnis dieser Versicherungsbedingungen unerlässlich

Bezugsberechtigter (Begünstigter)	ist die Person, die für den Empfang der Leistung des Versicherers genannt ist. (Die Bezeichnung "Bezugsberechtigter" gilt für beide Geschlechter).
Deckungsrückstellung	ist der jeweils aktuelle Wert Ihrer Lebensversicherung, d.h. der Geldwert des auf Ihre Lebensversicherung entfallenen Teils der zu Grunde liegenden Anleihe. Den Geldwert dieser Anleihe ermitteln wir mit dem am Bewertungsstichtag uns zur Verfügung gestellten Kurswert. Der auf Ihre Lebensversicherung entfallene Teil der zu Grunde liegenden Anleihe ergibt sich aus der einbezahlten Versicherungsprämie abzüglich der Versicherungssteuer, der Abschlusskosten, der Verwaltungskosten, der Kosten zur Deckung des Ablebensrisikos (näheres zur Versicherungssteuer und zu den Kosten finden Sie im Versicherungsantrag unter „Allgemeine Angaben über die für die Versicherung geltende Steuerregelung“ bzw. „Kosten“). Die Deckungsrückstellung wird im jeweiligen Deckungsstock des Versicherers veranlagt.
Emittenten	sind die im Versicherungsantrag und in der Police angegebenen Emittenten der zu Grunde liegenden Anleihe sowie der zugehörigen Referenzanleihen. Wesentliche Voraussetzung für den vollen Auszahlungsbetrag ist, dass die genannten Emittenten den Tilgungsbetrag jeweils vollständig und fristgerecht erfüllen.
Indexgebundene Lebensversicherung	ist eine Lebensversicherung, bei der die Veranlagung in einem gesonderten Deckungsstock in einer Anleihe erfolgt. Die Anleihe ist so gestaltet, dass der Tilgungsbetrag bei Vertragsablauf der im Versicherungsantrag und in der Police beschriebenen Leistung im Erlebensfall entspricht. Wesentliche Voraussetzung für den vollen Auszahlungsbetrag ist, dass die genannten Emittenten den Tilgungsbetrag jeweils vollständig und fristgerecht erfüllen.
Letztstandspolize	ist eine Police, die den aktuellen Vertragsstand (Letztstand) dokumentiert.
Mindesttodesfallsumme	ist der Betrag, der bei Ableben der versicherten Person als Mindestbetrag zur Auszahlung gelangt.
Modellrechnung	ist die individuell auf Ihren Versicherungsvertrag abgestimmte Darstellung der möglichen Vertragsentwicklung, insbesondere der Erlebensleistung und der Rückkaufswerte, unter der Annahme der dort ausgewiesenen Wertentwicklung der zu Grunde liegenden Anleihe. Bitte beachten Sie die Erläuterungen zu den Modellrechnungen, insbesondere den Hinweis, dass diese ausschließlich zu Illustrationszwecken dienen und bisherige oder künftige Wertentwicklungen daraus nicht abgeleitet werden können. Die Modellrechnungen sind in Ihrem Versicherungsantrag und Ihrer Police enthalten.
Nettoeinmalprämie	ist die Einmalprämie ohne Versicherungssteuer.
Police	ist die Urkunde, die Ihren Versicherungsvertrag dokumentiert.
Rückkaufswert	ist die Leistung des Versicherers, wenn der Versicherungsvertrag vorzeitig gekündigt ("rückgekauft") wird. Der Rückkaufswert entspricht dem Zeitwert der Versicherung und berechnet sich aus der Deckungsrückstellung, vermindert um einen Abzug gemäß Punkt 10.2 und den Besonderen Versicherungsbedingungen.

Schriftform / Geschriebene Form	Schriftform (schriftlich) bedeutet das Original der Erklärung mit eigenhändiger Unterschrift des Erklärenden. Unter geschriebener Form versteht man die Übermittlung eines Textes in Schriftzeichen, aus dem die Person der Erklärenden hervorgeht (siehe Punkt 14).
Tarif/Geschäftsplan	ist eine der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) übermittelte detaillierte Aufstellung jener Bestimmungen und versicherungsmathematischen Formeln, anhand derer die Leistung des Versicherers und die Gegenleistung des Versicherungsnehmers (Versicherungsprämie) zu berechnen sind.
Versicherer (in der Folge „wir“ bzw. „uns“ genannt)	ist die ERGO Versicherung Aktiengesellschaft, ERGO Center, Businesspark Marximum / Objekt 3, Modecenterstraße 17, 1110 Wien. Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb von Versicherungsgeschäften.
Versicherte Person	ist die Person, deren Leben versichert ist.
Versicherungsnehmer (in der Folge „Sie“ bzw. „Ihr“ genannt)	ist der Vertragspartner des Versicherers und Träger der Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsvertrag. (Die Bezeichnung "Versicherungsnehmer" gilt für beide Geschlechter).
Versicherungsprämie	ist das vom Versicherungsnehmer zu zahlende Entgelt, dessen Höhe im Versicherungsantrag und der Polizze angegeben ist.

1 Leistungen und Haftung des Versicherers im Versicherungsfall

- 1.1 Im Ablebensfall, das heißt bei Ableben der versicherten Person während der Vertragsdauer, leisten wir die am Versicherungsantrag angegebene Mindesttodesfallsumme. Im Versicherungsantrag ist angegeben, wie sich die Leistung im Ablebensfall erhöht, wenn die Deckungsrückstellung größer als die Mindesttodesfallsumme ist.
- 1.2 Im Erlebensfall, das heißt bei Erleben des Vertragsablaufes, leisten wir die Deckungsrückstellung, also den auf Ihren Versicherungsvertrag entfallenden Teil der Anleihe. Die Anleihe ist so gestaltet, dass der Tilgungsbetrag bei Vertragsablauf der im Versicherungsantrag und in der Polizze beschriebenen Leistung im Erlebensfall entspricht. Wesentliche Voraussetzung für den vollen Auszahlungsbetrag ist, dass die genannten Emittenten den Tilgungsbetrag jeweils vollständig und fristgerecht erfüllen. Der Versicherer haftet in keiner Weise für die Erbringung dieser Leistung; dies auch nicht bei Ausfall eines der Emittenten. Der Versicherer hat keinen Einfluss auf die Wertentwicklung der Anleihe, die Ihrem Versicherungsvertrag zu Grunde liegt.

2 Pflichten des Versicherungsnehmers

- 2.1 Sie sind verpflichtet, den Versicherungsantrag und die damit verbundenen Fragen wahrheitsgemäß und vollständig auszufüllen bzw. zu beantworten. Wenn das Leben einer anderen Person versichert werden soll, hat auch diese alle Fragen wahrheitsgemäß und vollständig zu beantworten.
- 2.2 Werden Fragen schuldhaft unrichtig oder unvollständig beantwortet, können wir innerhalb von drei Jahren seit Abschluss, Wiederherstellung oder Änderung des Versicherungsvertrages von diesem zurücktreten. Wir können den Rücktritt nur innerhalb eines Monats ab Kenntnis der Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Angaben erklären.

Wir können nicht vom Versicherungsvertrag zurücktreten, wenn die unrichtige oder unvollständige Beantwortung nicht auf Verschulden beruht oder wenn wir von der Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Angaben Kenntnis hatten.

Bei arglistiger Täuschung können wir den Versicherungsvertrag jederzeit anfechten.

Wenn wir den Versicherungsvertrag anfechten oder vom Versicherungsvertrag zurücktreten, leisten wir den Rückkaufswert.

Schuldhaft unrichtige oder unvollständige Angaben können darüber hinaus gemäß §§ 16 ff VersVG zum Verlust des Versicherungsschutzes führen, sodass wir im Versicherungsfall nur den Rückkaufswert leisten.
- 2.3 An Ihren Versicherungsantrag sind Sie sechs Wochen lang gebunden. Die Frist beginnt mit dem Tag der Antragstellung.
- 2.4 Prämienzahlung
 - a) Sie sind verpflichtet, die vereinbarte einmalige **Versicherungsprämie** an uns kostenfrei und rechtzeitig zu bezahlen.
 - b) Die einmalige Versicherungsprämie wird mit Zustellung der Polizze, nicht aber vor Versicherungsbeginn fällig und ist sodann innerhalb von zwei Wochen nach Aufforderung zur Prämienzahlung zu bezahlen.
 - c) Wenn Sie die einmalige Versicherungsprämie nicht rechtzeitig bezahlen, sind wir leistungsfrei und können vom Versicherungsvertrag zurücktreten, es sei denn Sie waren an der rechtzeitigen Zahlung ohne Verschulden verhindert. Es gilt als Rücktritt unsererseits, wenn wir die einmalige Versicherungsprämie nicht innerhalb von drei Monaten vom Fälligkeitstag an gerichtlich geltend machen. Bei einem Rücktritt sind die Kosten der ärztlichen Untersuchung von Ihnen zu bezahlen.

3 Umfang des Versicherungsschutzes

- 3.1 Der Versicherungsschutz besteht grundsätzlich unabhängig davon auf welcher Ursache der Versicherungsfall beruht.
- 3.2 Bei Selbstmord der versicherten Person innerhalb von drei Jahren nach Abschluss, Wiederherstellung oder einer die Leistungspflicht des Versicherers erweiternden Änderung des Versicherungsvertrages leisten wir die Deckungsrückstellung.
- Wird uns nachgewiesen, dass Selbstmord in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen wurde, besteht hingegen uneingeschränkter Versicherungsschutz.
- 3.3 Bei Ableben infolge Teilnahme an kriegerischen Handlungen oder Unruhen auf Seiten der Unruhestifter leisten wir die Deckungsrückstellung.
- 3.4 Wird Österreich in kriegerische Ereignisse verwickelt, von einer nuklearen, biologischen, chemischen oder durch Terrorismus ausgelösten Katastrophe betroffen, bezahlen wir bei dadurch verursachten Versicherungsfällen die Deckungsrückstellung. Die Beschränkung auf den Geldwert der Deckungsrückstellung gilt jedoch nicht, wenn Leben oder Gesundheit von höchstens 1000 Personen gefährdet oder geschädigt werden.

4 Beginn des Versicherungsschutzes

- 4.1 Der Versicherungsschutz beginnt, sobald wir die Annahme Ihres Versicherungsantrages schriftlich oder durch Zustellung der Polizze erklären und Sie die einmalige Versicherungsprämie rechtzeitig (siehe Punkt 2.4.b) bezahlt haben. Vor dem in der Polizze angegebenen Versicherungsbeginn besteht kein Versicherungsschutz.
- 4.2 **Vorläufiger Sofortschutz:** Ihr Versicherungsvertrag ist mit vorläufigem Sofortschutz ausgestattet. Der vorläufige Sofortschutz erstreckt sich auf die für den Ablebensfall beantragten Summen, maximal jedoch auf den in den Besonderen Versicherungsbedingungen angegebenen Höchstbetrag, auch wenn insgesamt höhere Summen auf das Leben derselben versicherten Person beantragt sind.

Der vorläufige Sofortschutz gilt, wenn

- die versicherte Person zum Zeitpunkt der Antragstellung voll arbeitsfähig ist,
- die versicherte Person nicht in ärztlicher Behandlung oder Kontrolle steht und
- soweit die Versicherungsbedingungen keine Einschränkungen oder Ausschlüsse (siehe Punkt 3) vorsehen.

Der vorläufige Sofortschutz beginnt mit Eingang Ihres Versicherungsantrages beim Versicherer, frühestens aber mit dem beantragten Versicherungsbeginn.

Der vorläufige Sofortschutz endet mit Zustellung der Polizze oder der Ablehnung Ihres Versicherungsantrages oder auch mit unserer Erklärung, dass der vorläufige Sofortschutz beendet ist oder auch mit Ihrem Rücktritt vom Antrag, sofern dieser vor Zustellung der Polizze erfolgt, in jedem Fall jedoch sechs Wochen nach Antragstellung.

Wenn wir aufgrund des vorläufigen Sofortschutzes leisten, verrechnen wir die einmalige Versicherungsprämie.

5 Veranlagung

- 5.1 Bei der indexgebundenen Lebensversicherung mit Mindestleistung (vgl. 5.1.1) erfolgt die Veranlagung in einer Anleihe. Bei Kurssteigerungen der Anleihe erzielen Sie Wertzuwächse, Kursrückgänge führen zu Wertminderungen. (vgl. 5.1.2).

Der Versicherer hat keinen Einfluss auf die Wertentwicklung der Anleihe, die Ihrem Versicherungsvertrag zu Grunde liegt. Bei Veranlagung in Anleihen, die in einer Fremdwährung notieren, unterliegen diese Währungskursschwankungen, die den Wert der Anleihe zusätzlich beeinflussen können. Bitte beachten Sie, dass die Wertentwicklung der Vergangenheit keine Rückschlüsse auf die zukünftige Entwicklung einer Anleihe zulässt.

- 5.1.1 Die Anleihe ist so gestaltet, dass der Tilgungsbetrag bei Vertragsablauf der im Versicherungsantrag und in der Polizza beschriebenen Leistung im Erlebensfall entspricht. Wesentliche Voraussetzung für den vollen Auszahlungsbetrag ist, dass die genannten Emittenten den Tilgungsbetrag jeweils vollständig und fristgerecht erfüllen. Der Versicherer haftet in keiner Weise für die Erbringung dieser Leistung; dies auch nicht bei Ausfall eines der Emittenten. Sie tragen als Versicherungsnehmer somit das Veranlagungsrisiko und die bei einer Insolvenz des Emittenten eintretenden Folgen (insbesondere Verlust des veranlagten Sparkapitals). Der Versicherer haftet für das sorgfältige Vorgehen bei der Entscheidung für die Emittenten.
- 5.1.2 Die Mindestleistung gilt nur im Erlebensfall bei Vertragsablauf, nicht aber bei Rückkauf des Versicherungsvertrages.
- 5.2 Ihre Versicherungsprämie veranlagern wir nach Abzug der gesetzlichen Versicherungssteuer, der Abschluss- und Verwaltungskosten, der Risikoprämie und allfälliger Gebühren in der im Versicherungsantrag und in der Polizza genannten Anleihe zu dem in den Besonderen Versicherungsbedingungen festgelegten Kurs und bauen damit die Deckungsrückstellung auf. Allfällige Kuponzahlungen der Anleihe dienen zur Abdeckung von Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb und werden nicht veranlagt.
- 5.3 Wir behalten uns vor, Ihnen bei gravierender Verschlechterung der wirtschaftlichen Situation des Emittenten oder bei Änderung der rechtlichen Rahmenbedingungen einen Wechsel der Anleihe anzubieten. Dieser Wechsel kann mit einer Änderung der Vertragslaufzeit, der Höhe der Versicherungsleistung, der Kostenabzüge oder des Emittenten verbunden sein. Wenn Sie sich für den Wechsel entscheiden, wird die aktuelle Deckungsrückstellung als Basis für die Vertragsänderung herangezogen.

6 Kosten und Gebühren

- 6.1 Die Versicherungssteuer wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen von Ihrer Versicherungsprämie in Abzug gebracht. Weiters verrechnen wir Ihnen für unsere Leistungen im Rahmen Ihres Versicherungsvertrages Abschlusskosten (vgl. a)), Verwaltungskosten (vgl. b)) und Kosten zur Deckung des Ablebensrisikos (Risikoprämie) (vgl. c)) entsprechend dem vereinbarten Tarif. Diese Kosten werden Ihnen nicht gesondert in Rechnung gestellt, sondern entsprechend den nachstehenden Bestimmungen von der Versicherungsprämie abgezogen oder der Deckungsrückstellung entnommen. Zum besseren Verständnis finden sich tabellarische Darstellungen in Ihrem Versicherungsantrag und Ihrer Polizza (siehe Modellrechnungen und Kostentabellen).
 - 6.1.1 Die **Abschlusskosten** werden zu Beginn Ihres Versicherungsvertrages fällig. Eine vorzeitige Beendigung des Lebensversicherungsvertrages kann unter anderem wegen Deckung der Abschlusskosten insbesondere ab dem zweiten Jahr nach Vertragsabschluss für den Versicherungsnehmer zu Verlusten führen; bis zum Ablauf des ersten Jahres werden bei der Berechnung des Rückkaufwertes die bereits abgezogenen Abschlusskosten rückerstattet. Bitte beachten Sie, dass bei einer indexgebundenen Lebensversicherung keine verbindlichen Rückkaufswerte angegeben werden können, da die Entwicklung der Anleihe nicht vorhersehbar ist. Die Höhe der Abschlusskosten ist in den Besonderen Versicherungsbedingungen angegeben.
 - 6.1.2 Die **Verwaltungskosten** für die gesamte Laufzeit werden einmalig zu Beginn von der Versicherungsprämie abgezogen. Die Höhe der Verwaltungskosten entnehmen Sie den Besonderen Versicherungsbedingungen.

- 6.1.3 Die Kosten zur Deckung des **Ablebensrisikos** (Risikoprämien) richten sich nach dem Alter der versicherten Person sowie der für den Ablebensfall vereinbarten Versicherungsleistung und werden einmalig zu Beginn für die gesamte Laufzeit von der Versicherungsprämie abgezogen. Das für die Berechnung relevante Alter ist die Differenz zwischen dem jeweiligen Kalenderjahr und dem Geburtsjahr. Bei speziellen Tarifen kann die Risikoprämie auch altersunabhängig sein. Die Höhe der Risikoprämien ist in den Besonderen Versicherungsbedingungen angegeben. Die zu jedem vom Versicherer verwalteten Versicherungsvertrag verrechneten Risikoprämien verfallen zugunsten der Versichertengemeinschaft, da sie zur Bezahlung sämtlicher Ablebensleistungen aller verstorbenen versicherten Personen beitragen. Für die Übernahme erhöhter Risiken insbesondere wegen Krankheit, Beruf, Sport, etc. werden wir erhöhte Risikoprämien oder besondere Bedingungen mit Ihnen vereinbaren. Diese sowie insbesondere die für ältere versicherte Personen verrechneten Risikoprämien mindern die Anlagerendite des einzelnen Versicherungsvertrags.
- 6.2 Die Gesamtkosten sind nicht von der Entwicklung der Deckungsrückstellung abhängig. Sie können sie der Modellrechnung in Ihrem Versicherungsantrag und Ihrer Polizze entnehmen.
- 6.3 Die Rechnungsgrundlagen für die Ermittlung der Kosten nach 6.1 sind Teil der versicherungsmathematischen Grundlagen des jeweiligen Tarifes, die wir der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) übermittelt haben. Diese können für bestehende Verträge von uns nicht verändert werden. Ihre korrekte Anwendung ist von der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) jederzeit überprüfbar.
- 6.4 Für durch Sie veranlasste Mehraufwendungen verrechnen wir wertgesicherte Gebühren, die in Ihrem Versicherungsantrag vereinbart sind.

Die jeweils aktuelle Liste und Höhe der Gebühren können Sie bei uns erfragen, unserer Homepage <http://www.ergo-versicherung.at/service/gebuehren/> entnehmen oder auf Wunsch zugesandt erhalten.

7 Gewinnbeteiligung

- 7.1 In den Besonderen Versicherungsbedingungen ist angegeben, ob Ihr Versicherungsvertrag gewinnberechtigt ist. Gewinnberechtigte Verträge nehmen im Wege der Gewinnbeteiligung an den von uns erzielten Überschüssen teil. Der Gewinnanteil wird abhängig vom jeweiligen Tarif ermittelt und gutgeschrieben. Da die zukünftig erzielbaren Überschüsse nicht vorausgesehen werden können, beruhen Zahlenangaben über die Gewinnbeteiligung auf Schätzungen, denen die im Zeitpunkt der Schätzung bestehenden Verhältnisse zugrunde gelegt sind. Solche Angaben sind daher unverbindlich. Die Details können Sie den Besonderen Versicherungsbedingungen und Ihrem Versicherungsantrag entnehmen.

8 Leistungserbringung durch den Versicherer

- 8.1 Für die Erbringung von Leistungen aus dem Versicherungsvertrag können wir die Übergabe der Polizze und das Vorweisen eines Identitätsnachweises verlangen. Bei Verlust einer auf Überbringer lautenden Polizze können wir die Leistungserbringung von einer gerichtlichen Kraftloserklärung abhängig machen. Im Ablebensfall sind zusätzlich auf Rechnung des Bezugsberechtigten eine amtliche Sterbeurkunde und ein Nachweis über die Todesursache der versicherten Person vorzulegen. Im Erlebensfall ist zusätzlich auf einem von uns beigestellten Formblatt zu bestätigen, dass die versicherte Person am Fälligkeitstag noch am Leben war.
- 8.2 Wir werden Rentenzahlungen auf ein vom Bezugsberechtigten genanntes Konto in Österreich überweisen, über welches ausschließlich der Bezugsberechtigte Verfügungsberechtigt ist. Gegebenenfalls ist ein solches auf Rechnung des Bezugsberechtigten einzurichten. Wir können verlangen, dass uns, bei sonstigem Aufschub der Rentenfähigkeit, ein amtlicher Nachweis vorgelegt wird, dass die versicherte Person an den Rentenfähigkeitstagen gelebt hat. Zu Unrecht empfangene Rentenzahlungen müssen an uns zurückgezahlt werden.

- 8.3 Die Versicherungsleistung wird nach Eintritt des Versicherungsfalles und Abschluss der Erhebungen zu Versicherungsfall und Leistungsumfang sowie nach Vorliegen aller erforderlichen Unterlagen (insbesondere Identitätsnachweis) ausbezahlt. Sind wir ohne unser Verschulden an der Auszahlung der Versicherungsleistung gehindert, besteht kein Anspruch auf Vergütung von Zinsen.

8.a Angaben zur Steuerpflicht

- 8.a.1 Sie sind verpflichtet, uns alle Angaben und alle Änderungen der Angaben unverzüglich bekannt zu geben, die für die Beurteilung Ihrer persönlichen Steuerpflicht oder jener des Leistungsempfängers relevant sein können, insbesondere

- (i) Name,
- (ii) Geburtsdatum, Geburtsort und Geburtsland,
- (iii) Adresse Ihres Wohnsitzes,
- (iv) Staat oder Staaten, in dem oder in denen Sie steuerlich ansässig sind,
- (v) Steueridentifikationsnummer(n),
- (vi) Anzahl der Tage und gewöhnlicher Aufenthalt im Ausland,
- (vii) entsprechende Daten allfälliger Treugeber.

Versicherungsnehmer, die keine natürliche Person sind, sind zusätzlich verpflichtet, uns anstelle der Angaben gemäß Punkt (ii), (iii) und (vi) zu informieren über

- (viii) ihren Sitz,
- (ix) den Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung und Organisation,
- (x) die für die Beurteilung der Steuerpflicht relevante Eigentümerstruktur, insbesondere beherrschende Personen im Sinne von § 92 GMSG, BGBl 116/2015 und Art 1 lit ee des FATCA-Abkommens, BGBl III Nr. 16/2015 in der jeweils geltenden Fassung, und zu jenen beherrschenden Personen, die gemäß § 89 GMSG meldepflichtig sind, die Angaben gemäß diesen Punkten (i) bis (xi),
- (xi) ihren Status als aktive oder passive NFE im Sinne der §§ 93 bis 95 GMSG, und für die Beurteilung der Steuerpflicht relevante Änderungen dieser Angaben.

- 8.a.2 Leistungen erbringen wir nur Zug um Zug gegen Identifikation (z.B. gültiger Reisepass) und, falls von uns verlangt, Angabe einer Erklärung des Bezugsberechtigten, die die Angaben laut Punkt 8.1 enthält, sowie entsprechender Nachweise (insbesondere Reisepass).

- 8.a.3 Wenn und insoweit die Gefahr einer Haftung für Steuern durch uns besteht, sind wir berechtigt, den entsprechenden Teil der Versicherungsleistung bis zum Wegfall der Gefahr einzubehalten und an die jeweils zuständigen in- oder ausländischen Steuerbehörden abzuführen. Wir sind nicht verpflichtet, Kosten des Leistungsempfängers, die zur Erlangung einer allfälligen Rückerstattung der abgeführten Beträge von Steuerbehörden anfallen, zu ersetzen.

9 Bewertungsstichtage

- 9.1 Ihre Versicherungsprämie veranlagen wir gemäß Punkt 5.2 unabhängig von einem Bewertungsstichtag zu dem in den Besonderen Versicherungsbedingungen festgelegten Kurs.
- 9.2 Der Bewertungsstichtag für die laufende Bewertung der Deckungsrückstellung ist der letzte Börsetag eines Monats. Die Deckungsrückstellung ermitteln wir durch Multiplikation der auf Ihren Versicherungsvertrag entfallenden Teile der Anleihe mit dem am Bewertungsstichtag jeweils gültigen Kurswert der Anleihe, bei Fremdwährungen umgerechnet in Euro.

- 9.3 Endet Ihre Versicherung durch Ablauf oder Kündigung, legen wir bei der Ermittlung der Deckungsrückstellung den dem Ablauf bzw. der Wirksamkeit der Kündigung (siehe Punkt 10.1) letztvorangegangenen Bewertungsstichtag zu Grunde. Endet Ihre Versicherung durch Tod der versicherten Person, wird der Bewertungsstichtag herangezogen, der der Meldung des Todesfalles unmittelbar vorangegangen ist.
Aufgrund der notwendigen Einspielung des Kurses der Anleihe in das Verwaltungssystem erfolgt die Auszahlung einer Leistung im Ablebensfall oder eines Rückkaufwertes ab dem 10.Tag nach dem jeweiligen Bewertungsstichtag, wenn nicht gemäß Punkt 9.4 die Veräußerung der Anleihe abgewartet werden muss.
- 9.4 Ist zu einem Stichtag eine Veräußerung der Anleihe unter Wahrung der Interessen der Versicherungsnehmer nicht möglich, behalten wir uns vor, die Deckungsrückstellung erst nach erfolgter Veräußerung der Anleihe zu ermitteln. Diese Veräußerung führen wir möglichst unverzüglich durch. In diesem Fall finden die Bestimmungen über den Bewertungsstichtag für die Berechnung des Geldwertes der Deckungsrückstellung keine Anwendung und ist die Auszahlung einer Versicherungsleistung oder eines Rückkaufwertes erst nach erfolgter Veräußerung der Anleihe möglich.

10 Kündigung der Versicherung und Rückkaufwert

- 10.1 Sie können Ihren Versicherungsvertrag in geschriebener Form, sofern nicht schriftlich vereinbart ist, ganz oder teilweise kündigen:
- jederzeit mit Wirkung zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres bzw.
 - innerhalb eines Versicherungsjahres mit 3-monatiger Frist mit Wirkung zum Monatsende.
- 10.2 Im Falle der Kündigung Ihres Versicherungsvertrages erhalten Sie den Rückkaufwert. Der Rückkaufwert ist der zur Wirksamkeit der Kündigung aktuelle Wert der Deckungsrückstellung Ihres Versicherungsvertrages vermindert um den in den Besonderen Versicherungsbedingungen angegebenen Abzug. Bei Rückkauf bis zum Ablauf des ersten Jahres wird dieser Wert gemäß § 176 Abs. 5 VersVG um die verrechneten Abschlusskosten erhöht.
- 10.3 Die individuelle Entwicklung des Rückkaufwertes zum Ende eines jeden Versicherungsjahres entnehmen Sie bitte der in Ihrem Versicherungsantrag und Ihrer Polizzae enthaltenen Modellrechnung. Bitte beachten Sie, dass bei einer indexgebundenen Lebensversicherung keine verbindlichen Rückkaufswerte angegeben werden können, da die Entwicklung der Anleihe nicht vorhersehbar ist.
- 10.4 Die vom Emittenten der Anleihe zu erbringenden Leistungen im Erlebensfall (Mindestleistung) gelten nicht bei Rückkauf.
- 10.5 Bei Verträgen gegen Einmalprämie ist ab dem 6.Versicherungsjahr und vor Beginn einer ggf. vereinbarten Rentenzahlung eine einmalige Teilauszahlung in Höhe von höchstens 25 % der für den Erlebensfall vereinbarten Versicherungsleistung möglich. Die Teilauszahlung erfolgt durch Entnahme aus der Deckungsrückstellung. Durch die Teilauszahlung verringert sich auch die vereinbarte Versicherungsleistung für den Ablebensfall.

11 Nachteile einer Kündigung

- 11.1 Die Kündigung Ihres Versicherungsvertrages ist mit Nachteilen für Sie verbunden, da der Versicherungsschutz entfällt und der Rückkaufwert nicht der einbezahlten Versicherungsprämie entspricht: Ab dem zweiten Jahr nach Vertragsabschluss unter anderem wegen Deckung der Abschlusskosten und der zugunsten der Risikogemeinschaft verfallenden Risikoprämien und der abgeführten Versicherungssteuer ist eine Kündigung **jedenfalls mit einem Verlust eines wesentlichen Teiles der einbezahlten Versicherungsprämie verbunden**. Bei einer indexgebundenen Lebensversicherung können keine verbindlichen Rückkaufswerte angegeben werden, da die Entwicklung der Anleihe nicht vorhersehbar ist. Beachten Sie auch die steuerlichen Folgen: derzeit z.B. bei Rückkauf innerhalb der steuerlichen Bindefrist. Sie können den Modellrechnungen in Ihrem Versicherungsantrag und Ihrer Polizzae entnehmen, wie hoch die Rückkaufswerte unter verschiedenen Annahmen zur Wertentwicklung der Anleihe im Vergleich zur eingezahlten Versicherungsprämie sind. Die Rückzahlung der einbezahlten einmaligen Versicherungsprämie ist ausgeschlossen.

12 Teilauszahlungen

- 12.1 Bei Verträgen gegen Einmalprämie ist ab dem 6. Versicherungsjahr und vor Beginn einer ggf. vereinbarten Rentenzahlung eine einmalige Teilauszahlung in Höhe von höchstens 25 % der eingezahlten einmalaigen Versicherungsprämie oder, falls geringer, 50 % der Deckungsrückstellung möglich.
- 12.2 Die Teilauszahlung erfolgt durch Entnahme der Deckungsrückstellung. Durch die Teilauszahlung verringert sich auch die vereinbarte Mindesttodesfallsumme für den Ablebensfall in selben Verhältnis wie die Teilauszahlung erfolgt. Bitte beachten Sie, dass eine Teilauszahlung dieselben nachteiligen Folgen wie eine Kündigung hat (siehe Punkt 11).
- 12.3 Durch die Teilauszahlung wird der Versicherungsvertrag nicht beendet.

13 Vinkulierung, Verpfändung und Abtretung

- 13.1 Eine Verpfändung oder Abtretung ist uns gegenüber nur und erst dann wirksam, wenn sie schriftlich erfolgt und uns angezeigt wird. Eine Vinkulierung bedarf neben der schriftlichen Anzeige zu ihrer Wirksamkeit auch unserer Zustimmung.

14 Erklärungen – Form von Erklärungen und anderen Informationen

- 14.1 Für Mitteilungen und Erklärungen an uns ist die geschriebene Form erforderlich, sofern nicht die Schriftform (schriftlich) ausdrücklich vereinbart wurde. Gesetzliche Formgebote bleiben von dieser Vereinbarung jedenfalls unberührt. Die Rücktrittserklärung unterliegt ausschließlich den in der Rücktrittsrechtsbelehrung genannten Formvorschriften. Der geschriebenen Form wird durch Zugang eines Textes in Schriftzeichen entsprochen, aus dem die Person des Erklärenden hervorgeht (z.B. Telefax, E-Mail oder – sofern vereinbart – elektronische Kommunikation gemäß §5a VersVG). Schriftform (schriftlich) bedeutet, dass dem Erklärungsempfänger das Original der Erklärung mit eigenhändiger Unterschrift des Erklärenden zugehen muss.
- 14.2 Nach Eintritt des Versicherungsfalles können wir eine Ablehnung, einen Rücktritt oder eine Anfechtung auch einem berechtigten Dritten gegenüber erklären. Wenn Sie Ihren Wohnort wechseln, müssen Sie uns Ihre neue Adresse mitteilen, andernfalls richten wir unsere Erklärungen rechtswirksam an Ihre letzte uns bekannte Adresse (das ist die in Ihrem Versicherungsantrag festgehaltene oder eine allenfalls uns später von Ihnen oder einem von Ihnen Beauftragten, z.B. Versicherungsmakler, geschriebene neue Adresse). Wenn Sie Ihren Wohnort außerhalb Europas nehmen, müssen Sie uns eine Person innerhalb Österreichs benennen, die bevollmächtigt ist, unsere Erklärungen an Sie entgegenzunehmen.

15 Bezugsberechtigung

- 15.1 Sie bestimmen, wer bezugsberechtigt ist. Der Bezugsberechtigte erwirbt das Recht auf die Leistung mit Eintritt des Versicherungsfalles. Bis dahin können Sie die Bezugsberechtigung jederzeit ändern. Änderung und Widerruf der Bezugsberechtigung müssen uns in geschriebener Form, sofern nicht schriftlich vereinbart ist, angezeigt werden.
- 15.2 Ist die Polizza auf den Überbringer ausgestellt, können wir dennoch verlangen, dass der Überbringer der Polizza uns seine Berechtigung und seine Identität (z.B. gültiger Reisepass) nachweist.

16 Wahlmöglichkeiten - Rentenwahlrecht und Kapitalwahlrecht

- 16.1 Unabhängig davon, ob Sie einen Versicherungsvertrag gewählt haben, der grundsätzlich eine Kapitalleistung im Erlebensfall oder Rentenleistungen vorsieht, haben Sie die Möglichkeit, entweder die Auszahlung der Kapitalleistung in verschiedenen Rentenformen nach den im Zeitpunkt der Fälligkeit der Kapitalzahlung geltenden Tarifen zu beanspruchen oder anstelle der Rentenleistung eine einmalige Kapitalzahlung (Ablösekapital) in Anspruch zu nehmen. Vor Fälligkeit des Kapitals oder der Rente können Sie dies als Versicherungsnehmer, nach Fälligkeit der Bezugsberechtigte, tun. Das Recht besteht jedoch nur, solange das Kapital bzw. die erste Rente nicht ausbezahlt ist. Die Höhe der Rente ist ab dem Rentenzahlungsbeginn nicht mehr von der Wertentwicklung der Anleihe abhängig. Beachten Sie auch die steuerlichen Folgen bei Kapitalablöse einer vereinbarten Rente innerhalb der steuerlichen Bindefrist.

17 Verjährung

- 17.1 Sie können Ihre Ansprüche aus Ihrem Versicherungsvertrag innerhalb von 3 Jahren ab Fälligkeit der Leistung geltend machen. Danach tritt Verjährung ein. Steht der Anspruch einem anderen zu, so beginnt die Verjährung zu laufen, sobald diesem sein Recht auf die Leistung bekannt geworden ist. Ist ihm sein Recht nicht bekannt geworden, so verjähren die Ansprüche erst nach 10 Jahren ab Fälligkeit der Leistung.
- 17.2 Wir sind von der Verpflichtung zur Leistung frei,
- nachdem wir eine Versicherungsleistung begründet und
 - unter Hinweis auf die mit dem Fristablauf verbundene Leistungsfreiheit abgelehnt haben und
 - der Berechtigte den Anspruch auf die Leistung nicht binnen eines Jahres gerichtlich geltend gemacht hat.

18 Vertragsgrundlagen

- 18.1 Vertragsgrundlagen sind Ihr Versicherungsantrag samt Beilagen, insbesondere der dem Versicherungsvertrag zu Grunde liegende Tarif und die Modellrechnung, die vorliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen der indexgebundenen Lebensversicherung sowie die zum Tarif gehörigen Besonderen Versicherungsbedingungen und weiters die Polizzae samt sonstiger Anlagen.

19 Aufsichtsbehörde; Beschwerden; Bericht über Solvabilität und Finanzlage

- 19.1 Der Versicherer und der diesem Versicherungsvertrag zu Grunde liegende Tarif unterliegen der Kontrolle und Aufsicht durch die zuständige Aufsichtsbehörde: Finanzmarktaufsicht (FMA), Bereich Versicherungs- und Pensionskassenaufsicht, Otto-Wagner-Platz 5, A-1090 Wien.
- 19.2 Für Beschwerden verfügt die ERGO Versicherung AG über ein Beschwerdeverfahren, in das Sie auf unserer Homepage unter <https://ergo-versicherung.at/service/beschwerdeverfahren/> Einsicht nehmen können. Im Rahmen dieses Beschwerdeverfahrens können Sie sich mittels der dort genannten Kontaktmöglichkeiten persönlich, telefonisch, per Brief, Fax, E-Mail oder über das online-Beschwerdeformular an uns wenden.

Sollten Sie Fragen oder sonstige Anliegen haben, bitten wir Sie, sich an unsere Servicestellen in unserer Direktion, ERGO Center, Businesspark Marimum / Objekt 3, Modecenterstraße 17, 1110 Wien, Mail: service@ergo-versicherung.at, zu wenden oder uns unter der Telefonnummer 0800 22 44 22 anzurufen. Wir rufen Sie auch gerne zurück.

Sie können Ihre Beschwerde auch an die Beschwerdestelle über Versicherungsunternehmen im BMASGK, Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz, Abteilung III/3, Stubenring 1, 1010 Wien, +43 1 71100-862501 oder 862504, Mail: versicherungsbeschwerde@sozialministerium.at richten.

Beschwerden zur Beratung über ein Versicherungsprodukt können Sie an die Beschwerdestelle über Versicherungsvermittler im BMDW, Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort, unter <https://www.bmdw.gv.at> richten.

Im Falle von Streitigkeiten können Sie sich als Verbraucher unter <http://www.verbraucherschlichtung.at>, Mail: office@verbraucherschlichtung.at, an die Schlichtungsstelle für Verbrauchergeschäft wenden. ERGO ist rechtlich nicht verpflichtet an diesem Verfahren teilzunehmen. Betrifft Ihre Beschwerde Vertragsabschlüsse im Internet (E-Commerce), kann zur Beilegung von Streitigkeiten auch die von der Europäischen Kommission eingerichtete Streitbelegungsplattform <http://www.ec.europa.eu/odr>, Mail: odr@europakonsument.at, genutzt werden.

Sie haben auch das Recht, den Rechtsweg zu beschreiten.

- 19.3 Die veröffentlichten Berichte über die Solvabilität und Finanzlage des Versicherers sind kostenlos unter <http://www.ergo-versicherung.at/ueber-ergo/geschaeftsberichte/> sowie auf Anfrage unter ERGO Center, Businesspark Marximum / Objekt 3, Modecenterstraße 17, 1110 Wien, erhältlich. Bei Zusendung des Berichts in Papierform verrechnen wir die hierfür anfallenden Kosten (Druck, Porto).

20 Sicherungssystem Deckungsstock

- 20.1 Der Deckungsstock ist gemäß §§ 300 ff VAG 2016 ein „Sondervermögen“ bei Lebensversicherungen. Er muss die Ansprüche der Versicherungsnehmer zu jederzeit sichern und wird getrennt vom anderen Vermögen verwaltet. Auf die Werte des Deckungsstockes darf nur zugunsten einer Versicherungsforderung Exekution geführt werden. Im Konkurs des Versicherers bildet der Deckungsstock mit seinen einzelnen Abteilungen eine Sondermasse, die vorrangig zur Befriedigung der jeweils zugeordneten Versicherungsforderungen zu verwenden ist.

21 Erfüllungsort

- 21.1 Erfüllungsort für die Versicherungsleistung ist unsere Direktion in Wien.